

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 8/2023

Bauleitplanung der Stadt Stadtallendorf, Kernstadt

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 96 „Westliche DAG“

- Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB -

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stadtallendorf hat in ihrer Sitzung am 08.12.2022 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 96 „Westliche DAG“ in der Kernstadt beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung dient der Anpassung der Regelungsinhalte in einem räumlichen Teilbereich des Bebauungsplan Nr. 96 „Westliche DAG“. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt. Die Änderung wird daher nach den Vorschriften des § 13 BauGB im „vereinfachten Verfahren“ aufgestellt.

Die Bebauungsplanänderung dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Umsetzung einer Bebauungskonzeption. Hierzu ist eine geringfügige Änderung bzgl. der überbaubaren Grundstücksflächen sowie der zulässigen Höhe baulicher Anlagen erforderlich.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst das Flurstück 325/27 in der Gemarkung Stadtallendorf (Flur 44) und besitzt eine Größe von rund 1,0 ha. Die räumliche Lage des Geltungsbereichs geht ebenfalls aus den nachstehenden Übersichtskarten hervor (gestrichelt umrandeter Bereich).

2. Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung liegt mit Begründung von

Montag den 30.01.2023 bis einschließlich Freitag den 03.03.2023

während der allgemeinen Dienststunden (*montags bis donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr und freitags von 8.00 - 12.00 Uhr*) im Rathaus der Stadt Stadtallendorf, Bahnhofstraße 2, Fachbereich IV, 35260 Stadtallendorf, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Stellungnahmen können im o.g. Zeitraum vorgebracht werden.

Darüber hinaus werden die Entwurfsunterlagen sowie der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung in digitaler Form auf der Homepage der Stadt Stadtallendorf, unter dem nachfolgend genannten Link:

www.Stadtallendorf.de unter der Rubrik: Leben / Bauen & Wohnen / Öffentlichkeitsbeteiligung

sowie über das zentrale Internetportal des Landes

<https://bauleitplanung.hessen.de/>

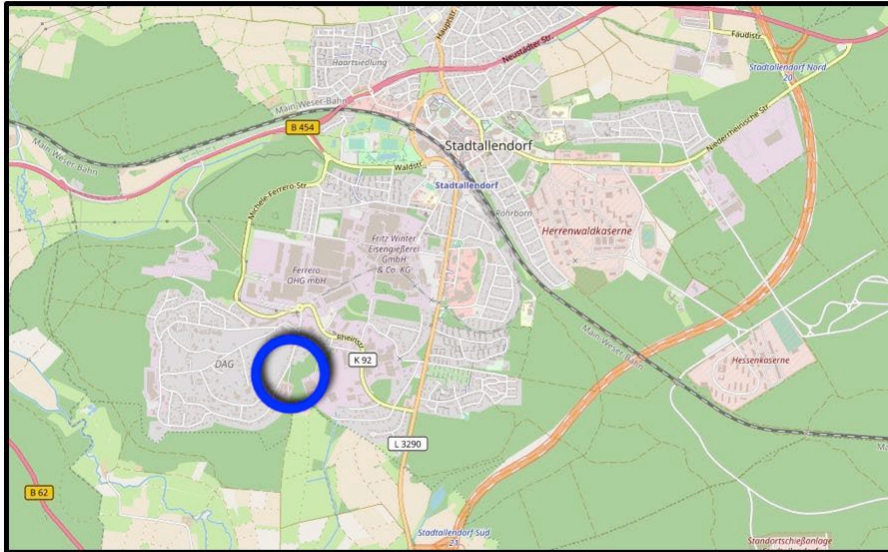
zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgestellt. Anregungen können im o.g. Zeitraum auch in schriftlicher Form an die o.g. Adresse der Stadtverwaltung oder als E-Mail an die Adresse: magistrat@stadtallendorf.de vorgebracht werden.

Gem. § 3 Abs. 2, Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

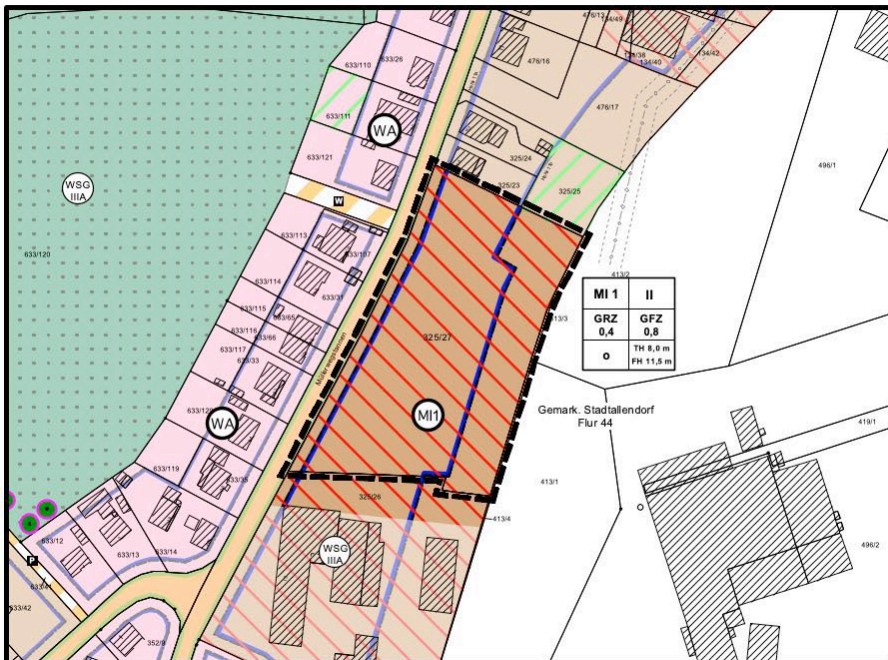
Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Bebauungsplanänderung im „vereinfachten Verfahren“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt wird.

Die räumliche Lage und der Entwurf der Bebauungsplanänderung gehen aus den nachstehenden Übersichtskarten hervor (gestrichelt umrandeter Bereich).

Räumliche Lage (OpenStreetMap - unmaßstäblich)



Räumlicher Geltungsbereich und Entwurf des Bebauungsplans Nr. 96 "Westliche DAG, 1. Änderung" (unmaßstäblich)



Stadallendorf, 17.01.2023

Der Magistrat der
Stadt Stadallendorf

Christian Somogyi
Bürgermeister

Bekanntmachung Nr. 16/2023**Ankündigung der Kartierungen für die Netzverstärkung der 380-kV-Leitung Borken–Gießen/Nord**

Durchführung auf dem Gebiet der Städte und Gemeinden Borken (Hessen), Neuental, Schwalmstadt, Willingshausen, Neustadt (Hessen), Stadtallendorf, Kirchhain, Amöneburg, Ebsdorfergrund, Marburg, Fronhausen, Lollar und Wettenberg von März 2023 bis Juni 2024

Seit den späten 1960er Jahren überträgt die 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen den Umspannwerken Borken und dem Umspannwerk Gießen/Nord (LH-11-3002) zuverlässig Strom und trägt somit zur Versorgungssicherheit in der Region bei. Die stromführenden Leiterteile nähern sich dem Ende ihrer technischen Lebensdauer und müssen erneuert werden. Hierfür ist eine Leiterteilaustausch auf Hochtemperaturseile vorgesehen, da die bestehende Leitung bei hohen Nord-Süd-Transiten an die Auslastungsgrenze kommt. Die mit Hochtemperaturleiterteilen verbundene Erweiterung der Stromtragfähigkeit auf 4000 A (Netzverstärkung) ist eine wirksame Maßnahme, um mögliche Überlastungen im Übertragungsnetz zu vermeiden. Die Notwendigkeit dieser Maßnahme wurde von der Bundesnetzagentur als Projekt P133 im Netzentwicklungsplan bestätigt und vom Bundestag im Bundesbedarfsplangesetz (als Vorhaben 65) verabschiedet. In einem ersten Schritt zu konkreten Planungen erfolgen ab März 2023 Kartierungsarbeiten.

Beauftragte Firmen

Die Arbeiten erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch die TNL Umweltplanung, Raiffeisenstr. 7, 35410 Hungen. Die vor Ort tätige Firma kann sich durch ein entsprechendes Schreiben ausweisen.

Nutzung von Grundstücken, Art und Umfang der Kartierungen

Aktuell finden Übersichtsbegehungen statt, um die Probeflächen für die genaue Kartierung festzulegen. Die genauen Orte für die Detailkartierungen werden nach Abschluss der Übersichtsbegehung festgelegt. Eine öffentliche Bekanntmachung der darauf folgenden detaillierten Kartierungsarbeiten (z.B. für Brutvögel, Fledermäuse, Haselmäuse, Reptilien und Insekten) folgt zeitnah.

Im Regelfall werden einzelne Flurstücke unterschiedlich lange vorübergehend betreten. Die einzelnen Kartierungen dauern zwischen 15 Minuten und mehreren Stunden und müssen teilweise wiederholt werden. Für die Kartierungen müssen nicht nur landwirtschaftliche, private und öffentliche Wege begangen und befahren werden, in Einzelfällen werden auch private Grundstücke betreten. Dabei werden im Regelfall keine Schäden oder Einschränkungen verursacht. Sollte es dennoch zu Flurschäden kommen, werden diese durch TenneT beseitigt bzw. in voller Höhe entschädigt.

Termine

Beginn der Kartierungen: März 2023, *Voraussichtlicher Abschluss der Kartierungen:* Juni 2024

Hinweis: Nicht alle Grundstücke sind über die gesamte Dauer des Zeitraums betroffen. Im Sinne des § 44 I S. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) finden die Kartierungen nacheinander statt. So ergibt sich eine zeitliche Abfolge für die Nutzung der einzelnen Grundstücke.

Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Kartierungsmaßnahmen ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Kartierungen als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Die Kartierungen werden in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt.

Weitere Informationen

Detaillierte Angaben zur Inanspruchnahme einzelner Grundstücke werden Sie nach Abschluss der Übersichtsbegehungen auf der Projektwebseite im Internet nachsehen können.

Ihr Ansprechpartner

Fragen, Mitteilungen und Hinweise zu den Kartierungsarbeiten nehmen wir gerne entgegen. Bitte wenden Sie sich an:

Dr. Marco Bräuer
T +49 (0)177 3473896
E marco.braeuer@tennet.eu

Wird hiermit bekannt gemacht:

35260 Stadtallendorf, 07.03.2023

Der Magistrat der
Stadt Stadtallendorf

Christian Somogyi
Bürgermeister

Ankündigung der Kartierungen für die Netzverstärkung der 380kV-Leitung Borken-Gießen/Nord

Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH

Durchführung auf dem Gebiet der Kommunen Borken (Hessen), Neuental, Schwalmstadt, Willingshausen, Neustadt (Hessen), Stadtallendorf, Kirchhain, Amöneburg, Ebsdorfergrund, Marburg, Fronhausen, Lollar und Wettenberg von März 2023 bis Juni 2024

Seit den späten 1960er Jahren überträgt die 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen den Umspannwerken Borken und dem Umspannwerk Gießen/Nord (LH-11-3002) zuverlässig Strom und trägt somit zur Versorgungssicherheit in der Region bei.

Die stromführenden Leiterteile nähern sich dem Ende ihrer technischen Lebensdauer und müssen erneuert werden. Hierfür ist eine Leiterseiltausch auf Hochtemperaturseile vorgesehen, da die bestehende Leitung bei hohen Nord-Süd-Transiten an die Auslastungsgrenze kommt. Die mit Hochtemperaturleiterseilen verbundene Erweiterung der Stromtragfähigkeit auf 4000 A (Netzverstärkung) ist eine wirksame Maßnahme, um mögliche Überlastungen im Übertragungsnetz zu vermeiden. Die Notwendigkeit dieser Maßnahme wurde von der Bundesnetzagentur als Projekt P133 im Netzentwicklungsplan bestätigt und vom Bundestag im Bundesbedarfsplangesetz (als Vorhaben 65) verabschiedet. In einem ersten weiteren Schritt zu konkreten Planungen, erfolgen ab März 2023 Kartierungsarbeiten.

Während der gesamten Planungs- und der anschließenden Bauphase informieren wir die Gemeinden sowie die Anwohnerinnen und Anwohner regelmäßig und beantworten gern alle mit der Netzverstärkung verbundenen Fragen und Anliegen.

Beauftragte Firmen

Die Arbeiten erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch die TNL Umweltplanung, Raiffeisenstr. 7, 35410 Hungen. Die vor Ort tätige Firma kann sich durch ein entsprechendes Schreiben ausweisen.

Nutzung von Grundstücken, Art und Umfang der Kartierungen

Aktuell finden Übersichtsbegehungen statt, um die Probeflächen für die genaue Kartierung festzulegen. Die genauen Orte für die Detailkartierungen werden nach Abschluss der Übersichtsbegehung festgelegt. Eine öffentliche Bekanntmachung der darauf folgenden detaillierten Kartierungsarbeiten (z.B. für Brutvögel, Fledermäuse, Haselmäuse, Reptilien und Insekten) folgt zeitnah.

Im Regelfall werden einzelne Flurstücke unterschiedlich lange vorübergehend betreten. Die einzelnen Kartierungen dauern zwischen 15 Minuten und mehreren Stunden und müssen teilweise wiederholt werden. Für die Kartierungen müssen nicht nur landwirtschaftliche, private und öffentliche Wege begangen und befahren werden, in Einzelfällen werden auch private Grundstücke betreten. Dabei werden im Regelfall keine Schäden oder Einschränkungen verursacht. Sollte es dennoch zu Flurschäden kommen, werden diese durch TenneT beseitigt bzw. in voller Höhe entschädigt.

Termine

Beginn der Kartierungen: März 2023

Voraussichtlicher Abschluss der Kartierungen: Juni 2024

Hinweis: Nicht alle Grundstücke sind über die gesamte Dauer des Zeitraums betroffen. Im Sinne des § 44 I S. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) finden die Kartierungen nacheinander statt. So ergibt sich eine zeitliche Abfolge für die Nutzung der einzelnen Grundstücke.

Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Kartierungsmaßnahmen ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Kartierungen als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Die Kartierungen werden in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt.

Weitere Informationen

Detaillierte Angaben zur Inanspruchnahme einzelner Grundstücke werden sie nach Abschluss der Übersichtsbegehungen auf der Projektwebseite im Internet nachsehen können.

Kontakt:

Fragen, Mitteilungen und Hinweise zu den Kartierungsarbeiten nehmen wir gerne entgegen. Bitte wenden Sie sich an:

Dr. Marco Bräuer

Telefonnummer: 0177 3473896

E-Mail: marco.braeuer@tennet.eu

Wir bedanken uns herzlichst für Ihr Verständnis und Ihre vertrauensvolle Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre TenneT TSO GmbH

Bekanntmachung Nr. 21/2023

FESTSTELLUNG

gem. § 34 Abs. 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2021 (GVBl. S. 871):

Der über den Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschland – SPD – gewählte Bewerber

Herr Stefan Fuchs
Dahlienstraße 19
35260 Stadtallendorf

hat mit Schreiben vom 30. März 2023 sein Mandat als Mitglied des Ortsbeirates des Stadtteils Schweinsberg mit sofortiger Wirkung niedergelegt.

Es wird festgestellt, dass die unter lfd. Nr. 3 des genannten Wahlvorschlages aufgeführte, noch nicht berufene Bewerberin

Frau Stefanie Lütt
Biegenstraße 27
35260 Stadtallendorf

in den Ortsbeirat des Stadtteils Schweinsberg nachrückt.

Gegen die Feststellung kann gem. § 25 KWG jede(r) Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung beim Wahlleiter der Stadt Stadtallendorf, Bahnhofstraße 2 (Rathaus), 35260 Stadtallendorf, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einreichen und er muss innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen begründet werden; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Anspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

35260 Stadtallendorf, 04. April 2023

DER WAHLLEITER
DER STADT STADTALLENDORF

Fischer

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 23/2023

Bauleitplanung der Stadt Stadtallendorf, Kernstadt Bebauungsplan Nr. 96 „Westliche DAG, 1. Änderung“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stadtallendorf hat in ihrer Sitzung am 30.03.2023 den Bebauungsplan Nr. 96 „Westliche DAG, 1. Änderung“ nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gem. § 10 BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Stadtallendorf tritt mit dieser Bekanntmachung der Bebauungsplan Nr. 96 „Westliche DAG, 1. Änderung“ in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Stadtallendorf, Bahnhofsstraße 2, 35260 Stadtallendorf, Fachbereich IV – Bauen und Umwelt, während der allgemeinen Dienststunden, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis nach § 44 BauGB

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und er die Fälligkeit des Anspruchs schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen innerhalb der in § 44 Abs. 4 BauGB näher bezeichneten Frist herbeiführt.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

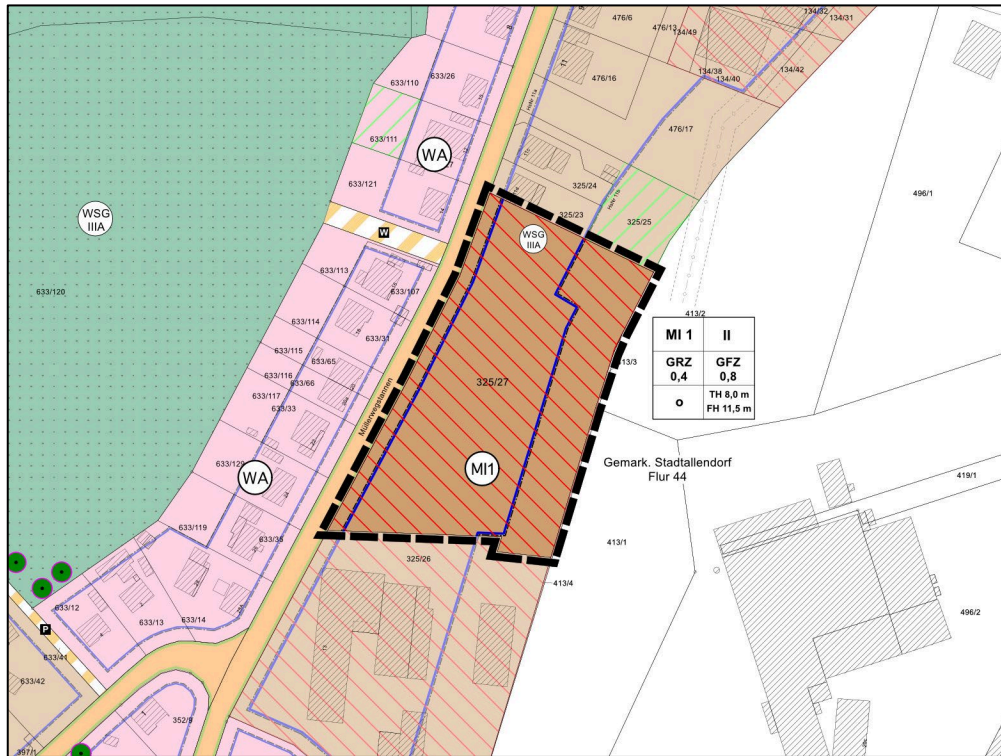
Hinweis nach § 215 BauGB

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber der Stadt Stadtallendorf geltend gemacht worden ist. Ebenfalls unbeachtlich werden eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber der Stadt Stadtallendorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bebauungsplan Nr. 96 „Westliche DAG, 1. Änderung“ (Planteil – unmaßstäblich)

Übersichtskarte



Stadtallendorf, 12.04.2023

Der Magistrat der
Stadt Stadtallendorf

Otmar Bonacker
Erster Stadtrat

Bekanntmachung Nr. 30/2023

Wahlbekanntmachung

für die

Wahl zum 21. Hessischen Landtag am 08.10.2023

1. Die Wahl zum 21. Hessischen Landtag dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Die Gemeinde ist in 17 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Für die allgemeinen Wahlbezirke wird ein Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 17.09.2023 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer

BürgerBüro, Rathaus, Bahnhofstraße 2, 35260 Stadtallendorf

zur Einsichtnahme aus.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

15:00 Uhr im

zusammen.

Anschrift

Rathaus, Bahnhofstraße 2, 35260 Stadtallendorf

2. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

Das Wählerverzeichnis zu Landtagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde wird in der Zeit vom 18.09.2023 bis zum 22.09.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Ort der Einsichtnahme

im BürgerBüro, Rathaus, Bahnhofstraße 2, 35260 Stadtallendorf

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 22.09.2023 bis 12:00, bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer

Magistrat der Stadt Stadtallendorf, Rathaus, Bahnhofstraße 2,
35260 Stadtallendorf

Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Wahlberechtigte, die bis spätestens zum 17.09.2023 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Nummer und Name

Wahlkreis 13 - Marburg-Biedenkopf II

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 17.09.2023 oder die Einspruchsfrist bis zum 22.09.2023 versäumt haben,
 - b. wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c. wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Bei der Gemeindebehörde können Wahlscheine mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum 06.10.2023, 13:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, können ebenfalls bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, einen neuen Wahlschein beantragen.
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist,
- und
- ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Wählerinnen und Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums einen amtlichen Stimmzettel.

Wählerinnen und Wähler haben jeweils eine **Wahlkreis-** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit der Angabe von Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand und Anschrift der Bewerberinnen oder Bewerber und Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber sowie der Angabe der Partei oder Wählergruppe, sofern Kurzbezeichnungen verwendet werden, auch diese und rechts vom Namen der Bewerberinnen oder Bewerber einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten die Namen der Parteien oder Wählergruppen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und links von der Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe einen Kreis für die Kennzeichnung.

Wählerinnen und Wähler geben

- die **Wahlkreisstimme** ab, indem sie auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und

- die **Landesstimme** ab, indem sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

Die Wahlhandlung sowie das im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermitteln und Feststellen des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

4. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimmen gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 11 Abs. 5 LWG).

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen der zulässigen Assistenz entgegen der Entscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten Stimmen abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Stadtallendorf, 16.05.2023

Der Magistrat der Stadt Stadtallendorf

i.A. Fischer

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 31/2023

Haushaltssatzung

der Stadt Stadtallendorf, Landkreis Marburg-Biedenkopf, für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 02.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	80.472.709 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-78.695.753 EUR
mit einem Saldo von	1.776.956 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR

mit einem Überschuss von 1.776.956 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-4.371.391 EUR
---	----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.434.676 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 7.546.141 EUR
mit einem Saldo von	- 4.111.465 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf	- 590.416 EUR
mit einem Saldo von	- 590.416 EUR

mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von

-9.073.272 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.540.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 332 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 365 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 357 v.H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 02.02.2023 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan 2023 werden gemäß der örtlichen Organisationsstruktur nach Fachbereichen in die Teilergebnis- und Teilfinanzpläne 1 bis 4 unterteilt.

Innerhalb eines jeden Teilergebnis- und Teilfinanzplanes werden die Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen für jeweils gegenseitig deckungsfähig erklärt (ausgenommen Verfügungsmittel).

§ 9

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO sind erheblich, wenn sie im Ergebnis- und Finanzhaushalt den Betrag von 25.000 EUR übersteigen. Die gesetzliche Verpflichtung des Magistrates gem. § 100 HGO, der Stadtverordnetenversammlung von bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen alsbald Kenntnis zu geben, bleibt hiervon unberührt.

2. In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Magistrat unbeschadet der Rechte aus Abs. 1 über die Bereitstellung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR je Budget entscheiden. Die besondere Dringlichkeit ist der Stadtverordnetenversammlung darzulegen.

3. Der Magistrat wird ermächtigt haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifrecht zwingend ergeben.

35260 Stadtallendorf, den 03.02.2023

Der Magistrat
der Stadt Stadtallendorf

Christian Somogyi
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den gesetzlichen Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Stadt Stadtallendorf:


Der Landrat des Landkreises
Marburg-Biedenkopf
- Behörde der Landesverwaltung -



GENEHMIGUNG

Gemäß § 97a Ziffer 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) genehmige ich der Stadt Stadtallendorf eine Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2023 in der Planung (§ 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO).

Marburg, 2. Mai 2023



Jens Womelsdorf
Landrat



Eigenbetrieb Stadtwerke:

Der Landrat des Landkreises
Marburg-Biedenkopf
- Behörde der Landesverwaltung -



GENEHMIGUNG

Gemäß § 103 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) genehmige ich den in § 2 des Feststellungsvermerks für das Wirtschaftsjahr 2023 des Eigenbetriebes „Stadtwerke Stadtallendorf“ festgesetzten Höchstbetrag der Kredite in Höhe von

2.086.892 Euro

(i.W.: Zwei Millionen sechshundachtzigtausendachthundertzweiundneunzig Euro)

Marburg, 2. Mai 2023


Jens Womelsdorf
Landrat



Eigenbetrieb Dienstleistungen und Immobilien:

Der Landrat des Landkreises
Marburg-Biedenkopf
- Behörde der Landesverwaltung -

HESSEN



GENEHMIGUNG

Gemäß § 103 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) genehmige ich den in § 2 des Feststellungsvermerks für das Wirtschaftsjahr 2023 des Eigenbetriebes „Dienstleistungen und Immobilien“ der Stadt Stadtallendorf festgesetzten Höchstbetrag der Kredite in Höhe von

8.777.572 Euro

(i.W.: Acht Millionen Siebenhundertsiebenundsiebzigtausendfünfhundertzweiundsiebzig Euro)

Marburg, 2. Mai 2023

Jens Womelsdorf
Landrat



Der Haushaltsplan 2023 liegt zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Stadtallendorf, Bahnhofstr. 2, 35260 Stadtallendorf in der Zeit vom

22.05.2023 – 31.05.2023

öffentlich aus und kann nach Terminabsprache eingesehen werden. Auskünfte hierzu erteilt Frau Wieber (06428/707-151; sarah.wieber@stadtallendorf.de).

Weiterhin sind der Haushalt und die Wirtschaftspläne auf der städtischen Internetseite unter der Rubrik „Haushalt & Finanzen“ veröffentlicht.

Stadtallendorf, den 12.05.2023

Christian Somogyi
Bürgermeister

Bekanntmachung Nr. 34/2023

Richtlinien zur Förderung der Beschaffung und des Einbaus von Regenwasserrückhaltungs- und -nutzungsanlagen sowie von Zisternen in der Stadt Stadtallendorf

Präambel

Der Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen, denen sich die Träger der öffentlichen Verwaltung - insbesondere die Kommunen - stellen müssen. Ein Teilgebiet hiervon ist der Grundwasserschutz. Die Stadt Stadtallendorf fördert daher zur Schonung der Grundwasserreserven und zur Entlastung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen den erstmaligen Einbau bzw. die Nachrüstung mit Regenwasserrückhaltungs- bzw. Brauchwassernutzungsanlagen, Wasserspeichern und Zisternen sowie deren Neubeschaffung und den Einbau. Ziel der finanziellen Förderung ist es, durch den Einbau bzw. die Beschaffung solcher Anlagen für die Benutzung zur Gartenbewässerung und im Haushalt (Toilette, Waschmaschine u. dgl.) die Ressource Trinkwasser durch Regenwasser weitestgehend zu ersetzen sowie hierdurch die Zuführung von Regenwasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zu vermindern. Eine Förderung ist jedoch in den Fällen ausgeschlossen, wenn der Einbau und der Betrieb solcher Anlagen und Einrichtungen durch Satzungs-, Bau- und Bauplanungsrecht verbindlich vorgeschrieben ist.

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Stadtallendorf stellt im Jahr 2023 erstmalig 100.000 EUR zur Verfügung. Das Fördervolumen in den Folgejahren wird durch den jährlichen Wirtschaftsplan der Stadtwerke bestimmt, über den jeweils die Stadtverordnetenversammlung beschließt.

§ 2 Begriffsbestimmungen und Definitionen

Die im Rahmen dieser Förderrichtlinien verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Anschaffung:

Käuflicher Erwerb von Gegenständen;

Brauchwasser:

Brauchwasser hat keine Trinkwasserqualität nach den Vorgaben der Trinkwasserverordnung. Es kann z.B. zur Gartenbewässerung, zum Wäschewaschen und als Spülwasser in der Toilette eingesetzt werden. Somit wird kostbares Trinkwasser und hierfür eingesetzte Energie eingespart, Grundwasservorkommen werden geschont.

Brauchwassernutzungsanlagen:

Anlagen, aus denen Brauchwasser entnommen wird. Diese dürfen nur zusätzlich zur Trinkwasserversorgung eingebaut werden und zu den Trinkwassernutzungsanlagen keine Verbindung aufweisen.

Herstellung:

Hiermit sind alle baulichen Maßnahmen einschließlich etwaiger Vorbereitungen und Planungen zur Errichtung gemeint.

Zisterne:

Eine Zisterne ist ein - meist unterirdischer - Sammelbehälter für Brauchwasser, in einigen Fällen auch für Trinkwasser. Zisternen werden meistens aus Stein oder wasserdichtem Beton, heutzutage oft auch aus Kunststoff, hergestellt. Die Behältergröße kann je nach beabsichtigter Verwendung variieren (i.d.R. zwischen 3 und 10 m³ - ggf. auch größer).

§ 3 Verwendung der Mittel;

Förderung von Regenwassernutzungsanlagen und von Zisternen; allgemeiner Fördersatz sowie maximaler Förderbetrag

- (1) Der Einbau und die Verwendung einer Regenwassernutzungsanlage müssen auf eine dauerhafte Nutzung ausgelegt sein. In Zweifelsfällen entscheiden die Stadtwerke abschließend nach Prüfung der technischen Details und entsprechender Durchführung eines Ortstermins. Der Wasserspeicher muss ein Mindestvolumen von 300 Litern haben.
- (2) Pro Grundstück beträgt der Fördersatz 40% der durch Rechnung nachgewiesenen förderfähigen Nettokosten – höchstens jedoch 500 EUR.
- (3) Für den Neubau oder die Nachrüstung einer Zisterne werden ebenfalls 40% der nachgewiesenen förderfähigen Kosten anerkannt – maximal 1.000 EUR. Die Zisterne muss ein Mindestvolumen von 1.000 Litern haben. Förderberechtigt nach den Absätzen 1 – 3 sind die Grundstückseigentümer*innen, bei Teileigentümerschaften muss das schriftliche Einverständnis aller Teileigentümer*innen vorliegen. Im Falle eines Nießbrauchs- oder Erbbaurechts sind die entsprechenden Nießbraucher*innen bzw. Erbbauberechtigten förderberechtigt. Bei gewerblich genutzten Grundstücken werden kleinere oder mittlere Gewerbebetriebe mit einem Jahreswasserverbrauch von maximal 2.000 m³ gefördert. Mieter*innen und Pächter*innen können ebenfalls eine Förderung beantragen, wenn sie das schriftliche Einverständnis des/der Grundstückseigentümer*in vorlegen.

- (4) Gefördert werden Anlagen, die im jeweiligen Kalenderjahr errichtet oder beschafft werden. Bereits bestehende Anlagen aus Vorjahren werden nicht bezuschusst. Anschaffungs- bzw. Herstellungsmaßnahmen, die im Zeitraum vom 01.01. 2023 bis unmittelbar vor Inkrafttreten dieser Richtlinien durchgeführt wurden, werden ausnahmsweise nachträglich gefördert.
- (5) Die Förderung mehrerer Anlagen auf demselben Grundstück als zeitlich und räumlich eng verbundene Teilmaßnahmen ist zulässig. Für die hieraus resultierende Gesamtmaßnahme gelten jedoch dann auch die in den Absätzen 2 und dargelegten Fördersätze und Höchstbeträge.
- (6) Werden für ein Grundstück im Wirtschaftsjahr für mehrere selbstständige förderfähige Projekte Anträge gestellt, so wird nur eines hiervon gefördert.

§ 4 Antragsverfahren

Der Antrag auf Förderung ist mittels Vordruckes durch den/die Grundstückseigentümer/in bei den Stadtwerken Stadtallendorf, Bahnhofstr. 2, 35260 Stadtallendorf, einzureichen. Mit Einreichung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrags erkennt der/die Antragsteller*in diese Förderrichtlinien an.

Das Antragsformular kann in den Stadtwerken persönlich abgeholt oder über die Homepage der Stadt heruntergeladen werden.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Bezuschussung beizufügen bzw. folgende Aspekte sind zu beachten:

- Beschreibung der Maßnahme (formlose textliche Beschreibung inkl. Fotos);
- Darstellung, welche Anlage gebaut bzw. beschafft wurde bzw. werden soll (Regenwasserzisterne mit oder ohne Brauchwassernutzungsanlage);
- Rechnungsunterlagen;
- Evtl. erforderliche behördliche Genehmigungen sind einzuholen und den Stadtwerken nachzuweisen.
- Bescheinigung des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Gesundheitsamt, über die Anzeige der Wasserversorgungsanlage gem. § 13 Trinkwasserverordnung (TrinkwV)
- Folgende DIN-Normen sind zu beachten und können in den Stadtwerken Stadtallendorf eingesehen oder von diesen gegen Ersatz der entstandenen Auslagen in Papierform zur Verfügung gestellt werden:
 - a) DIN 1986-100 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke
 - b) DIN 1989 T1-4 Regenwassernutzungsanlagen
 - c) DIN 2403 Kennzeichnungspflicht für Entnahmestellen und Rohrleitungen
- Die Stadtwerke können bei Bedarf im Einzelfall weitere Auskünfte bzw. Unterlagen und Nachweise anfordern.

Nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird über den Antrag entschieden. Die Stadtwerke behalten sich eine vorherige technische Prüfung und Abnahme der Anlage bzw. der Zisterne vor. In Zweifelsfällen stehen die Stadtwerke für eine vorherige Beratung sowie Information zur Verfügung. Beim Einbau von Zisternen erfolgt vor der Auszahlung des Zuschusses diese Abnahme ausnahmslos und verbindlich. Die Antragsstellung muss jeweils bis zum 15. November eines Jahres erfolgt sein. Es gilt das Datum des Posteingangs beim Magistrat der Stadt Stadtallendorf.

§ 5 Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln

Bei der finanziellen Förderung durch die Stadtwerke handelt es sich um eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht daher nicht – insbesondere nicht bei Anschaffungen oder Herstellungen, die fachlich nicht den Anforderungen nach diesem Förderprogramm genügen. Die Bewilligung erfolgt nur im Rahmen der im jeweiligen Wirtschaftsplan zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Ausschluss von Mehrfachförderungen

Maßnahmen und Projekte die bereits über andere Förderprogramme mit demselben Zweck finanziell unterstützt werden, können über dieses Programm nicht mehr gefördert werden.

§ 7 Rückforderung von Fördermitteln

Wurden Fördergelder zu Unrecht erhalten (z. B. im Falle einer weiteren Förderung über ein weiteres Förderprogramm, so sind diese zurückzuzahlen.

Für die Rückabwicklung gelten die Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts.

§ 8 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien treten zum 01.07.2023 in Kraft.

Stadtallendorf, den 01.06.2023

Der Magistrat
der Stadt Stadtallendorf
- Stadtwerke -

Christian Somogyi
Bürgermeister

Bekanntmachung Nr. 40/2023

3. Änderungssatzung zur

Entwässerungssatzung der Stadt Stadtallendorf (EWS) vom 17.12.2009 (in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 03.05.2018)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. 02. 2023 (GVBl. I, S. 90, 93), der §§ 1 - 3 und 10 Abs. 1 und 2 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. I, S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stadtallendorf in ihrer Sitzung am 20.07.2023 folgende

3. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung

beschlossen:

Artikel I

§ 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen von der Stadt installierten Wasserzähler gemessen werden. Ausnahmen von dieser Regelung werden von der Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen. Dies gilt insbesondere bei gewerblichen Betrieben.

§ 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,10 EUR bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel:

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch von der Stadt eingebaute Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Der Einbau und der Betrieb privater Zähler können im Einzelfall von der Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

§ 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.

Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines von der Stadt einzubauenden Wasserzählers zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbare Unterlagen (z. B.

Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Abwassermenge ermöglichen. Ausnahmen vom Grundsatz zur Verwendung städtischer Zähler können von der Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden. Dies gilt insbesondere bei gewerblichen Betrieben.

§ 26 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Stadt auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Wassermenge durch einen von der Stadt eingebauten Abwasserzähler zulassen. Ausnahmen von dieser Regelung werden von der Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen. Dies gilt insbesondere bei gewerblichen Betrieben. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Wassermenge.

§ 27 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben
Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³

- | | |
|---------------------------------|-------------|
| a) Schlamm aus Kleinkläranlagen | 104,60 EUR, |
| b) Abwasser aus Gruben | 104,60 EUR. |

§ 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für jede gewünschte Zwischenablesung einer von der Stadt einzubauenden und zu unterhaltenden Messeinrichtung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 2,56 EUR zu entrichten.

Artikel II

Die 3. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Stadtallendorf, 21.07.2023

Der Magistrat
der Stadt Stadtallendorf

Christian S o m o g y i
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 41/2023

Bauleitplanung der Stadt Stadtallendorf, Kernstadt Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 „Volkspark, 3. Änderung“

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stadtallendorf hat in ihrer Sitzung am 01.06.2023 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 „Volkspark, 3. Änderung“ in der Kernstadt beschlossen.

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiluft-Sporthalle im Heinz-Lang-Park. Im nordöstlichen Teilbereich des Parks soll daher eine Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz/Bolzplatz“ festgesetzt werden. Innerhalb des Plangebiets wird eine „überbaubare Grundstücksfläche“ festgesetzt, in der die o.g. Freiluft-Sporthalle errichtet werden soll.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Flurstück 52/2 (teilweise) in der Flur 30, der Gemarkung Stadtallendorf und umschließt eine Fläche von ca. 0,4 ha.

Der Bebauungsplan dient Maßnahmen der Innenentwicklung und soll nach den Vorschriften des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Der räumliche Geltungsbereich geht aus den nachstehenden Übersichtskarten hervor (gestrichelt umrandeter Bereich).

2. Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Entwurfsunterlagen der Bebauungsplanänderung mit Begründung liegen im Zeitraum vom

Montag, den 07.08.2023 bis einschließlich Freitag, den 15.09.2023

im Rathaus der Stadt Stadtallendorf, Bahnhofstraße 2, 35260 Stadtallendorf, Fachbereich 4, 1. Obergeschoss, während der allgemeinen Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr sowie freitags von 8.00 - 12.00 Uhr) im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 4a Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Entwurfsunterlagen sowie die Bekanntmachung in dem o.g. Zeitraum auch auf der Homepage der Stadt Stadtallendorf unter dem nachfolgend genannten Link:

<https://www.stadtallendorf.de/Leben/Bauen-Wohnen/Öffentlichkeitsbeteiligung>

zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgestellt werden.

Anregungen können im o.g. Zeitraum in schriftlicher Form an die o.g. Adresse der Stadtverwaltung geschickt oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Außerdem besteht die Möglichkeit die Stellungnahme als E-Mail an die Adresse: **magistrat@stadtallendorf.de** zu übermitteln. Den Bürgerinnen und Bürgern wird dadurch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

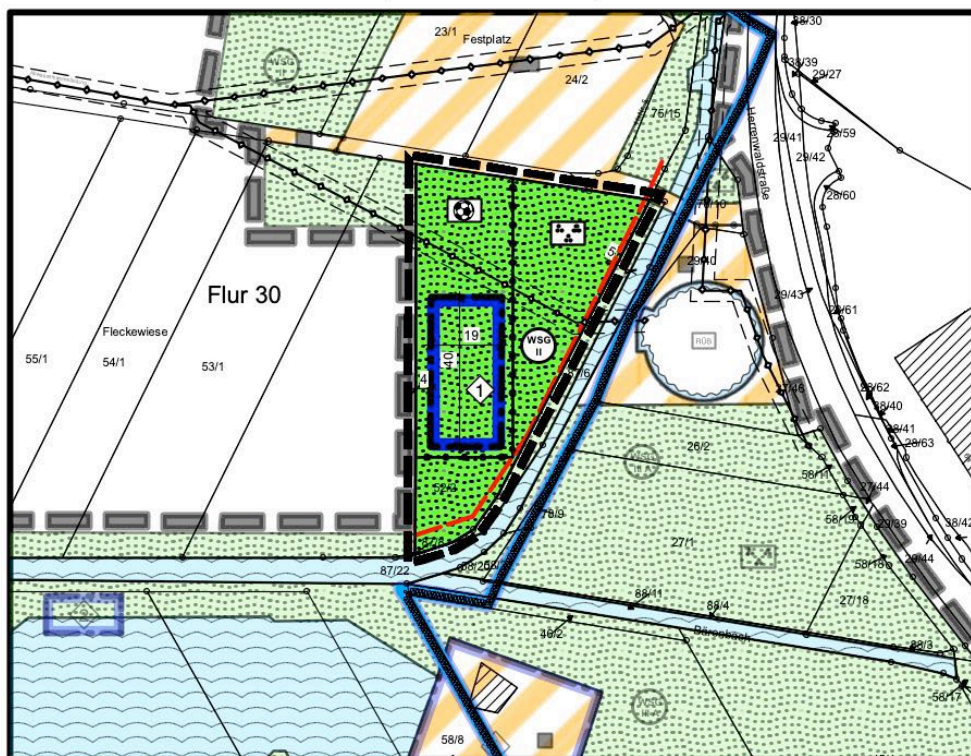
Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gem. § 13a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt wird. Die räumliche Lage des Plangebiets sowie der Entwurf der Bebauungsplanänderung gehen aus den nachstehenden Übersichtskarten hervor (jeweils fett umrandeter Bereich).

Räumliche Lage (OpenStreetmap - unmaßstäblich)



Räumlicher Geltungsbereich und Entwurf der Bebauungsplansänderung (unmaßstäblich)



Stadt Stadtallendorf, 24.07.2023

Der Magistrat der Stadt Stadtallendorf

Otmar Bonacker
Erster Stadtrat

Stadt Stadtallendorf

Bahnhofstraße 2

35260 Stadtallendorf

Bekanntmachung Nr. 42/2023

Auskunfts- und Übermittlungssperren im Melderegister

Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes (BMG) zum 01.11.2015 hat jede(r) Einwohner(in) gegenüber der Meldebehörde die Möglichkeit, im Melderegister Übermittlungssperren und/oder eine Auskunftssperre gebührenfrei eintragen zu lassen.

Übermittlungssperren

Eingetragen werden können Übermittlungssperren auf schriftlichen Antrag, der auch persönlich im BürgerBüro gestellt werden kann (eine telefonische Antragstellung ist nicht möglich):

- 1. öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)**
Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, können widersprechen, dass Ihre Daten nicht der Religionsgesellschaft Ihres Familienangehörigen übermittelt werden.
- 2. Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 i.V. m § 50 Abs. 2 BMG)**
Veröffentlicht werden dürfen Name und Wohnort der Jubilarin/des Jubilars anlässlich des 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. und jedes weiteren Geburtstages bzw. der Ehepaare anlässlich des 50-, 60-, 65-, 70- und 75-jährigen Ehejubiläums. Dieser Datenübermittlung z. B. an die örtliche Presse kann widersprochen werden.
- 3. Parteien und Wählergruppen (§ 50 Abs. 5 i.V. m § 50 Abs. 1 BMG)**
Parteien, Wählergruppen und anderen politischen Vereinigungen dürfen im Zusammenhang mit Wahlen Namen und Adressen von z. B. Erst- oder Jungwählern übermittelt werden, wenn die/der Einwohner(in) dem nicht widerspricht.
- 4. Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG)**
Adressbuchverlage – nicht zu verwechseln mit Unternehmen, die z. B. Werbung per Briefpost verschicken – dürfen Namen und Adresse von Einwohnern veröffentlichen, wenn der Übermittlung dieser Daten nicht widersprochen wird.
- 5. Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (§36 Abs. 2 BMG)**
Der Weitergabe Ihrer Daten an das Bundesamt für Personalmanagement zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial kann widersprochen werden.

Bereits eingetragene Übermittlungssperren bleiben bis auf Widerruf bestehen.

Auskunftssperre § 51 BMG

Die Auskunftssperre kann nur durch schriftlichen Antrag und persönlicher Vorsprache eingetragen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass durch die Datenweitergabe für Sie selbst oder andere Familienmitglieder eine Gefahr für Leben, persönliche Freiheit oder andere schutzwürdige Belange erwachsen kann. Die Auskunftssperre endet nach 2 Jahren (ab Antragsdatum) und kann auf Antrag verlängert werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des BürgerBüros der Stadt Stadtallendorf während der Öffnungszeiten bzw. telefonisch (Tel. 06428 707-130) gern zur Verfügung.

35260 Stadtallendorf, 24. Juli 2023

Der Magistrat der
Stadt Stadtallendorf

Otmar Bonacker
Erster Stadtrat

Bekanntmachung Nr. 43/2023

1. Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Stadtallendorf

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stadtallendorf in der Sitzung vom 20.07.2023 für die Friedhöfe der Stadt Stadtallendorf folgende

1. Änderung der Friedhofsordnung

beschlossen:

Artikel 1 Änderung des § 14 Grabarten

§ 14 Abs.1 wird dahingehend geändert, dass auf den Friedhöfen der Kernstadt, Niederklein, Erksdorf und Wolferode Baumgrabstätten zur Doppelbelegung zur Verfügung gestellt werden.

Eingeführt wird jeweils in den Absätzen Friedhof Niederklein, Friedhof Erksdorf, und Friedhof Wolferode der Unterpunkt:

g) Baumgrabstätten zur Doppelbelegung.

Artikel 2 Änderung des § 15 Nutzungsrechte an Grabstätten

In § 15 wird Abs. 1 Satz 2 ergänzt. Künftig heißt es:

„Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur und ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche.“

Artikel 3 Änderung des § 23 Formen der Aschebeisetzung

§23 Abs. 1 g und 1 h wird neu zu:

g) Baumgrabstätten

Artikel 4 Änderung des § 28 Feld für anonyme Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen auf dem Friedhof Kernstadt

In § 28 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:

Bei der Beisetzung einer Aschurne in einem Feld für anonyme Bestattungen wird eine Reihengrabstätte (Maße 0,50 x 0,50 m) erworben.

Bei einer Erdbestattung in einem Feld für anonyme Bestattungen wird eine Reihengrabstätte (Maße 2,10 x 0,9 m) erworben.

Artikel 5 Änderung des § 30 Baumgrabstätten

In § 30 Abs. 1 Baumgrabstätten wird Satz 1 folgt geändert:

An besonders ausgewiesenen Bäumen sind im Wurzelbereich der Bäume Bestattungen von Ascheresten möglich.

In § 30 Abs. 1 Baumgrabstätten wird folgender Satz 2 eingefügt:

Dabei wird jeder Urne eine räumlich abgrenzbare individuelle Parzelle überlassen.

In § 30 Baumgrabstätten wird der Abs 3 (b) zu Abs 4 (b) und wie folgt geändert:

- b) Auf den Friedhöfen der Kernstadt, Niederklein, Erksdorf und Wolferode: Baumgrabstätten zur Beisetzung von bis zu zwei Urnen. Sie werden für die Nutzungszeit von 25 Jahren bereitgestellt. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Die Beisetzung einer zweiten Urne kann nur stattfinden, wenn die Baumurnengrabstätte für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist. Die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.

In § 30 Baumgrabstätten wird der Abs 5 a) zu Abs 6 a) und wie folgt geändert:

- a) auf den Friedhöfen der Kernstadt, Niederklein, Erksdorf und Wolferode nach den Festsetzungen für das Gemeinschaftsgrabmal bei dem jeweiligen Baum.

Artikel 6

Die 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt

Stadtallendorf, den 24.07.2023

Der Magistrat der Stadt Stadtallendorf
Otmar Bonacker, 1. Stadtrat

Bekanntmachung Nr. 44/2023

1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Stadtallendorf vom 20.07.2023

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stadtallendorf in der Sitzung vom 20.07.2023 für die Friedhöfe der Stadt Stadtallendorf folgende

1. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

beschlossen:

Artikel 1

Änderung des

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen und des Aufbahrungsraumes

In § 5 Abs. 2 wird der Zuschlag für die Benutzung der Trauerhallen anlässlich von Trauerfeiern außerhalb der festgelegten Zeiten gemäß § 11 Abs. 7 der Friedhofsordnung zur vollen Gebühr nach § 5 der Friedhofsgebührenordnung von 30 % auf 75 % erhöht.

Artikel 2

Änderung des

§ 6

Bestattungsgebühren

In § 6 Abs. 4 wird der Zuschlag für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung zur vollen Gebühr nach § 6 der Friedhofsordnung von 30 % auf 75 % erhöht.

Artikel 3

Änderung des

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

In § 9 Abs.2 unter Punkt 9.8.5 wird eine Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für eine mehrstellige Wahlgrabstätte eingeführt:

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (gem. § 21 Abs. 2, Abs. 7 und § 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr	Gebühr	Gebühr
	ab	ab	ab
	01.01.2022	01.01.2023	01.01.2024
	EURO	EURO	EURO
9.8.5 mehrstellige Wahlgrabstätte je Grabstelle	24	25	26

Artikel 4

Änderung des

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

In § 10 Abs. 1 Punkt 10.3 wird die Gebühr für Baumurnengrabstätten in den Stadtteilen Niederklein, Erksdorf und Wolferode eingeführt.

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr ab 01.01.2023	Gebühr ab 01.01.2024
	EURO	EURO
10.3 Für eine Baumgrabstätte auf den Friedhöfen Kernstadt, Niederklein, Erksdorf und Wolferode zur Aufnahme von bis zu 2 Urnen	1.521	1.582

In § 10 Abs. 2 Punkt 10.8 wird die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für Baumurnengrabstätten in den Stadtteilen Niederklein, Erksdorf und Wolferode eingeführt.

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (gem. § 27 Abs. 2 Satz 2 und § 30 Abs. 3 Buchstabe b) der Friedhofsordnung) wird je Jahr der Verlängerung folgende Gebühr erhoben:

	Gebühr ab 01.01.2022	Gebühr ab 01.01.2023	Gebühr ab 01.01.2024
	EURO	EURO	EURO
10.8 Für eine Baumgrabstätte auf dem Friedhof Kernstadt, Niederklein, Erksdorf und Wolferode zur Aufnahme von bis zu 2 Urnen	88	92	96

Artikel 5

Änderung des

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die 1. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Stadtallendorf, den 24.07.2023

Der Magistrat der Stadt Stadtallendorf

Otmar Bonacker, 1. Stadtrat

Bekanntmachung Nr. 49/2023

„Vergabe von Straßennamen in den Stadtteilen Erksdorf und Schweinsberg“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stadtallendorf hat in Ihrer Sitzung am

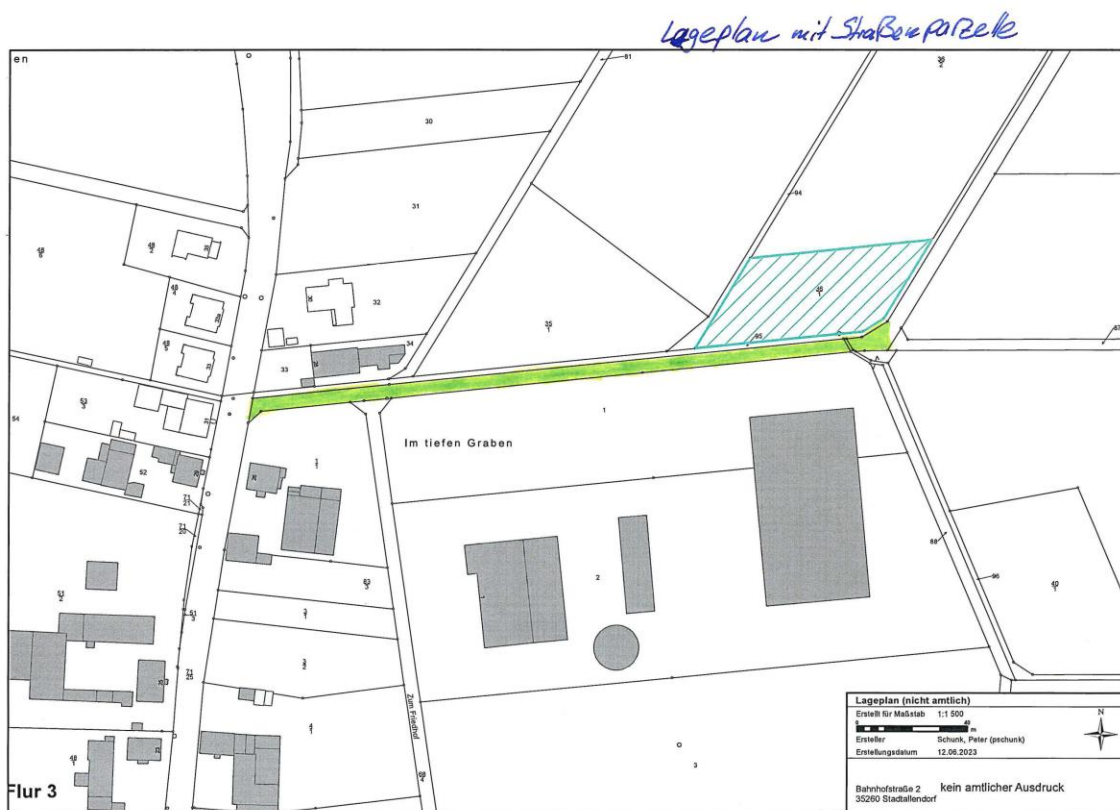
20.07.2023

die Benennung der, in den folgenden Anlagen gekennzeichneten, Straßen beschlossen:

Die Straßen führen den Namen im:

1) Stadtteil Erksdorf:

Im Tiefen Graben (grün markiert)



2) Stadtteil Schweinsberg:

Orchideenstraße (rot markiert)

In den Feldwiesen (grün markiert)

Lageplan Baugebiet



35260 Stadtallendorf, 21. August.2023

Der Magistrat der Stadt Stadtallendorf

Christian Somogyi
Bürgermeister

Bekanntmachung Nr. 64/2023
Antrag zur Einrichtung eines Innovationsbereichs „Stadtmitte“
hier: Offenlegung des Antrags

Nach § 5 Absatz 6 des Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren (INGE) vom 21. Dezember 2005 (GVBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Februar 2021 (GVBl. S. 54) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Antrag des „Stadtmarketing Stadtallendorf e. V.“ vom 02. August 2023 auf Einrichtung eines Innovationsbereichs

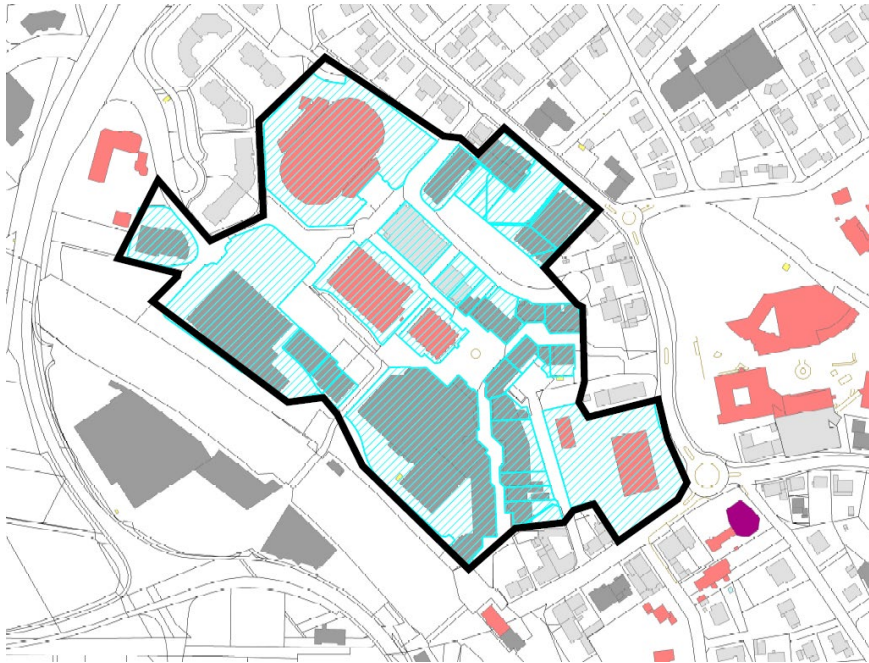
vom 25. Oktober 2023 bis einschließlich 27. November

zur Einsichtnahme beim Magistrat der Stadt Stadtallendorf,

Fachbereich 4, Bahnhofstraße 2, 35260 Stadtallendorf, vor Raum 2.68,

während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr sowie freitags von 8.00 - 12.00 Uhr) öffentlich ausgelegt wird.

Der Planausschnitt stellt den vorgesehenen Geltungsbereich dar.



Informationen auch im Internet unter:

[INGE Gebiet 2024-2031 - Stadtmarketing Stadtallendorf e. V. \(wir-sind-stadtallendorf.de\)](https://www.wir-sind-stadtallendorf.de/INGE-Gebiet-2024-2031)

Hinweis:

Während der Auslegungszeit können Anregungen vorgebracht werden. Eigentümer der im Gebiet gelegenen Grundstücke haben das Recht der Einrichtung des Innovationsbereichs zu widersprechen. Anregungen können im o.g. Zeitraum in schriftlicher Form an die o.g. Adresse der Stadtverwaltung geschickt oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, die Stellungnahme als E-Mail an die Adresse: magistrat@stadtallendorf.de zu übermitteln.

Stadtallendorf, 19.10.2023

Der Magistrat der
Stadt Stadtallendorf

Christian Somogyi
Bürgermeister

Bekanntmachung Nr. 72/2023

- 1. Winterdienst auf Straßen mit einseitigem Gehweg**
- 2. Winterdienst auf Straßen ohne Gehweg**
- 3. Allgemeines zum Winterdienst**

1. Winterdienst auf Straßen mit einseitigem Gehweg

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst (Schneeräumung und Streuen) auf dem Gehweg verpflichtet.

In den Jahren mit gerader Endziffer (01.01.2024 – 31.12.2024) müssen die Eigentümer oder Besitzer der sich auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke Winterdienst leisten.

In den Jahren mit ungerader Endziffer (01.01.2023 – 31.12.2023) haben die Eigentümer oder Besitzer der sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke diese Verpflichtung.

Bei den gegenüberliegenden Grundstücken ist hinsichtlich der Länge des räumenden und zu bestreuenden Gehwegabschnitts deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

2. Winterdienst auf Straßen ohne Gehweg

Nach § 12 Abs. 2, Satz 2 der Straßenreinigungssatzung in Verbindung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist auf einem mindestens 1,50 m breiten Streifen auf der Fahrbahnfläche - gerechnet ab der jeweiligen Grundstücksfläche- der Schnee zu räumen und die Fläche abzustumpfen.

Zum Winterdienst verpflichtet sind gem. § 3 der Satzung über die Straßenreinigung u. a. die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher gem. §§ 1030 ff. BGB oder sonstige Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB, darüber hinaus Pächter oder Mieter des Grundstückes, wenn sie sich vertraglich zum Winterdienst verpflichtet haben.

3. Allgemeines zum Winterdienst

Schneemengen dürfen nur so auf Verkehrsflächen abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Gegebenenfalls müssen die zum Winterdienst verpflichteten Personen den Schnee auf ihr Grundstück verbringen.

Die Durchführung des Winterdienstes kann an Dritte (z. B. einen Fachbetrieb) übertragen werden.

Stadtallendorf, den 15.11.2023

**Der Magistrat
der Stadt Stadtallendorf
- Stadtwerke -**

Rolf Weber
Betriebsleiter

Bekanntmachung Nr. 73/2023

Jahresabschluss 2022 der Stadtwerke Stadtallendorf

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Stadtallendorf für das Wirtschaftsjahr 2022 wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 07.12.2023 mit einem Gewinn von 145.376,50 EUR festgestellt. Die Verteilung auf die Betriebszweige ist nachfolgend dargestellt:

Wasserversorgung	Jahresverlust :	- 206.207,84 EUR,
Abwasserbeseitigung	Jahresgewinn:	445.902,15 EUR,
Abfallwirtschaft	Jahresverlust:	- 82.544,94 EUR,
Schwimmbäder (nach Defizitausgleich)		0 EUR,
Stadt- und Straßenreinigung	Jahresverlust:	- 11.772,87 EUR.

Die Jahresverluste der Betriebszweige Wasserversorgung, Abfallwirtschaft sowie Stadt- und Straßenreinigung sowie der Jahresgewinn des Betriebszweigs Abwasserbeseitigung sollen auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Der Betriebsleitung wird Entlastung erteilt.

Die Prüfung durch die SWS Schüllermann & Partner AG - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft, Dreieich, hat zu keinen Einwendungen geführt, so dass mit Datum vom 09.10.2023 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt worden ist.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des Wirtschaftsjahres 2022 werden zusammen mit dem Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses sowie dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers im Zeitraum vom 11.12.2023 bis 22.12.2023 im Rathaus, Zimmer 2.45 (Stadtwerke, 1. Obergeschoss), zu den Öffnungszeiten nach vorheriger Terminvereinbarung zur Einsichtnahme ausgelegt.

Stadtallendorf, 08.12.2023

Der Magistrat der
Stadt Stadtallendorf
- Stadtwerke-

Rolf Weber
Betriebsleiter

Bekanntmachung Nr. 74/2023

12. Änderungssatzung zur
Gebührenordnung zur Satzung über die Straßenreinigung
der Stadt Stadtallendorf

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02. 2023 (GVBl. I; S. 90), der §§ 1 - 3 und 10 Abs. 1 und 2 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stadtallendorf in der Sitzung am 07.12.2023 folgende

12. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Stadtallendorf vom 29.06.1971 (zuletzt geändert durch Satzung vom 31.10.2019)

beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung: ,

Die Gebühr beträgt je lfd. Meter Straßenfrontlänge an der zu reinigenden Straße 3,54 EUR pro Jahr.

Artikel II

Die 12. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Stadtallendorf tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Stadtallendorf, den 08.12.2023

Der Magistrat
der Stadt Stadtallendorf

Christian Somogyi
Bürgermeister

Bekanntmachung Nr. 75/2023

6. Änderungssatzung zur

Wasserversorgungssatzung der Stadt Stadtallendorf (WVS) vom 17.12.2009 (in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 09.12.2021)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02. 2023 (GVBl. I; S. 90), der §§ 1 - 3 und 10 Abs. 1 und 2 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stadtallendorf in der Sitzung am 07.12.2023 folgende

6. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung

beschlossen:

Artikel I

§ 25 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter netto 1,80 EUR - zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 7 % - somit brutto 1,93 €.

Artikel II

Die 6. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Stadtallendorf, den 08.12.2023

Der Magistrat
der Stadt Stadtallendorf

Christian S o m o g y i
Bürgermeister

Bekanntmachung Nr. 76/2023

4. Änderungssatzung zur

Entwässerungssatzung der Stadt Stadtallendorf (EWS) vom 17.12.2009 (in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.07.2023)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. I; S. 90), der §§ 1 - 3 und 10 Abs. 1 und 2 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stadtallendorf in der Sitzung am 07.12.2023 folgende

4. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung

beschlossen:

Artikel I

§ 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,75 EUR jährlich erhoben.

§ 25 Abs. 1, S. 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,70 EUR.

§ 25 Abs. 2, S. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,70 EUR bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

Artikel II

Die 4. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Stadtallendorf, 08.12.2023

Der Magistrat
der Stadt Stadtallendorf

Christian S o m o g y i
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 78/2023

Bauleitplanung der Stadt Stadtallendorf, Kernstadt

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 99 „Schmiedeweg“

– als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB –

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stadtallendorf hat in ihrer Sitzung am 31.03.2022 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 99 „Schmiedeweg“ beschlossen.

Allgemeines Planungsziel ist die Anpassung der bislang auf gewerbliche Nutzungen ausgerichteten Plangebietskonzeption im südöstlichen Abschnitt an die der Stadt vorgestellte Bebauungskonzeption eines urbanen Quartiers aus Wohnen, Dienstleistungen und ergänzenden Nutzungen.

Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung umfasst die nachfolgend aufgeführten Flurstücke Nrn.: 398 und 399, Flur 39, in der Gemarkung Stadtallendorf mit einer Gesamtfläche von ca. 1,7 ha.

Der Bebauungsplan dient Maßnahmen der Innenentwicklung und soll nach den Vorschriften des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Der räumliche Geltungsbereich und der Entwurf der Bebauungsplanänderung gehen aus den nachstehenden Übersichtskarten hervor (fett umrandeter Bereich).

2. Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Entwurfsunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 99 „Schmiedeweg“ inkl. Begründung liegen im Zeitraum vom

Dienstag, den 19.12.2023 bis einschließlich Freitag, den 02.02.2024

im Rathaus der Stadt Stadtallendorf, Bahnhofstraße 2, 35260 Stadtallendorf, Fachbereich 4, 1. Obergeschoss, während der allgemeinen Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr sowie freitags von 8.00 - 12.00 Uhr) im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 4a Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Entwurfsunterlagen sowie die Bekanntmachung in dem o.g. Zeitraum auch auf der Homepage der Stadt Stadtallendorf unter dem nachfolgend genannten Link:

<https://www.stadtallendorf.de/Leben/Bauen-Wohnen/Öffentlichkeitsbeteiligung>

zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgestellt werden.

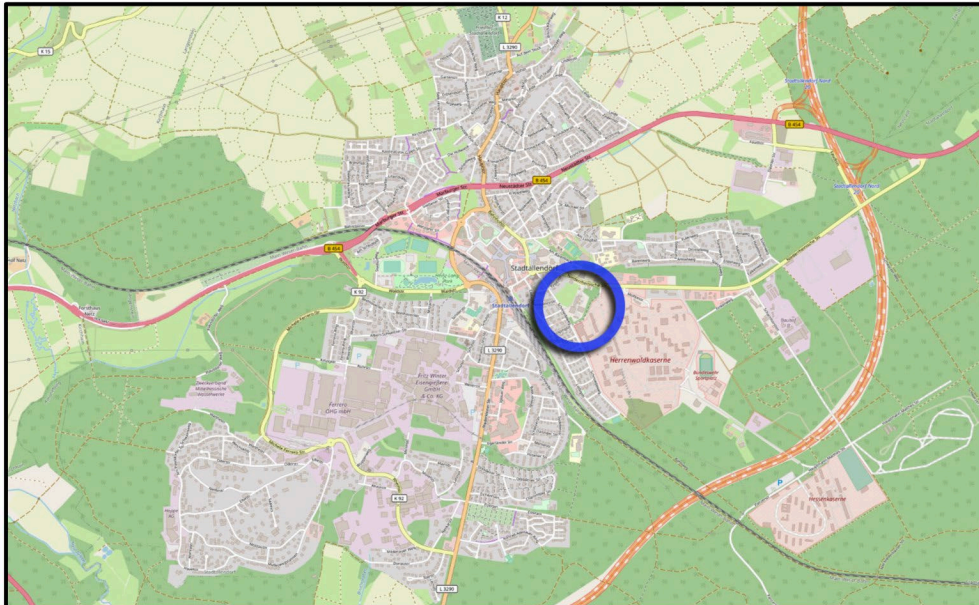
Anregungen können im o.g. Zeitraum in schriftlicher Form an die o.g. Adresse der Stadtverwaltung geschickt oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Außerdem besteht die Möglichkeit die Stellungnahme als E-Mail an die Adresse: magistrat@stadtallendorf.de zu übermitteln. Den Bürgerinnen und Bürgern wird dadurch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gem. § 13a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt wird.

Die räumliche Lage des Plangebiets sowie der Entwurf der Bebauungsplanänderung gehen aus den nachstehenden Übersichtskarten hervor (jeweils fett umrandeter Bereich).

Räumliche Lage (OpenStreetMap - unmaßstäblich)



Räumlicher Geltungsbereich und Entwurf der Bebauungsplanänderung (Planteil, unmaßstäblich)



Stadtallendorf, 11.12.2023
Der Magistrat der Stadt Stadtallendorf

Christian Somogyi
Bürgermeister

Bekanntmachung Nr. 79/2023

2. Änderungssatzung

zur Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Stadtallendorf

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), beschließt die Stadtverordnetenversammlung folgende 2. Änderungssatzung zur Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Stadtallendorf:

Artikel I

§ 5 Einberufen der Sitzungen

- (2) Einberufen wird mit schriftlicher und elektronischer Ladung an alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, die Ortsvorsteher sowie das Vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben.
- (3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zehn Tage liegen. In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Das vorsitzende Mitglied muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen. Für die Fristwahrung ist der Zugang der elektronischen Einladung maßgeblich.
- (4) Die Mitglieder willigen der elektronischen Ladung ein und teilen dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung einen ladungsfähigen E-Mail-Account mit.

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

35260 Stadtallendorf, 12.12.2023

Christian Somogyi
Bürgermeister

Bekanntmachung Nr. 80/2023

Vertretung des Eigenbetriebes „Dienstleistungen und Immobilien“ der Stadt Stadtallendorf ab dem 01.01.2024, 1. §3 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz vom 09.06.1989, zuletzt geändert am 14.07.2016, 2. Eigenbetriebssatzung vom 16.10.2003, aktuelle Fassung

1. Die Stadt Stadtallendorf wird in Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Dienstleistungen und Immobilien“, die nach den Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung vom 16.10.2003 nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, von dem Betriebsleiter, Herrn Simeon Mengel, vertreten.

Bei dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung wird die Vertretung von Herrn Jürgen Henkel wahrgenommen.

2. Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von dem Betriebsleiter, Herrn Simeon Mengel, abgegeben. Er unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes „Dienstleistungen und Immobilien“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

Bei rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung des Eigenbetriebsleiters werden diese Erklärungen von Herrn Jürgen Henkel abgegeben. Er unterzeichnet mit dem Zusatz „in Vertretung“.

Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die über die laufende Betriebsführung hinausgehen, werden von Herrn Bürgermeister Somogyi sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen.

Stadtallendorf, den 14.12.2023

Der Magistrat der Stadt Stadtallendorf

Christian Somogyi

Bürgermeister



Bekanntmachung Nr. 82 / 2023

Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Stadt Stadtallendorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stadtallendorf hat in ihrer Sitzung am 07. 12.2023 aufgrund des § 21 Abs. 3 der „Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und anderer Vorschriften“ des Landes Hessen vom 24. April 2015 (GVBl. Nr. 10 vom 30. April 2015), § 13b Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) – geändert durch das Dritte Änderungsgesetz vom 04. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182) und Artikel 4 Absatz 90 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) den Erlass folgender „Katzenschutzverordnung“ beschlossen:

§ 1 Regelungszweck; Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Stadtgebiets Stadtallendorf zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Stadtgebiet von Stadtallendorf.

§ 2 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen sowie registrieren zu lassen. Die Kastration darf nur von einer Tierärztin oder einem Tierarzt durchgeführt werden.
- (2) Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen.
- (3) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur vorübergehend ausübt und diese mit Futter versorgt.
- (4) Es können von der zuständigen Behörde auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn ein berechtigtes Interesse der Haltungsperson im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegt. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Haltungsperson glaubhaft macht, dass ein berechtigtes Interesse an der Zucht mit dieser Katze besteht und dass die Kontrolle und Versorgung aller Nachkommen gewährleistet ist. Darüber hinaus können Ausnahmen nach Satz 1 nur zugelassen werden, sofern bei der Katze eine dauerhafte Narkoseunfähigkeit oder eine andere schwerwiegende tiermedizinische Kontraindikation für eine Unfruchtbarmachung besteht und diese durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt nachgewiesen wurde.

§ 3 Durchführung und Überwachung

- (1) Der Nachweis über die Kastration und die Registrierung ist dem Magistrat der Stadt Stadtallendorf auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Wird eine unkastrierte Katze im unkontrollierten Freigang angetroffen, so kann dem Halter / der Halterin auferlegt werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.
Ist eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihr Halter/ ihre Halterin deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden

identifiziert werden, so kann die zuständige Verwaltungsbehörde die Kastration auf Kosten des Halters/der Halterin durchführen lassen.

Ein vom Halter/eine von der Halterin personenverschiedener Eigentümer/ personenverschiedene Eigentümerin hat die Maßnahme nach Satz 1 zu dulden.

(3) Ist anzunehmen, dass es sich um eine freilebende Katze handelt, kann die Behörde eine Kennzeichnung durch eine Tätowierung im Ohr vornehmen lassen.

(4) Bis zur Ermittlung der Haltungsperson kann die Katze auf Kosten der Haltungsperson durch die zuständige Behörde oder einer von dieser beauftragten Person in Obhut genommen werden. Mit der Ermittlung der Haltungsperson soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Eine in Obhut genommene Katze, von der anzunehmen ist, dass sie freilebend ist, kann nach der Unfruchtbarmachung wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.

(5) Ist zur Inobhutnahme einer Katze das Betreten eines Privatgrundstücks erforderlich, ist die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Pächterin oder der Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Stadt Stadtallendorf oder die von ihr beauftragten Personen bei einem Zugriff auf die Katzen zu unterstützen.

(6) Die zuständige Behörde ist der Magistrat der Stadt Stadtallendorf.

§ 4 Bußgeldvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Stadtallendorf.

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) gegen § 1 Absatz 1 zuwiderhandelt,
- b) entgegen § 2 Absatz 1 die Nachweise auf Verlangen nicht vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße von bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Stadtallendorf, 20.12.2023

Der Magistrat der
Stadt Stadtallendorf

Christian Somogyi
Bürgermeister